

Verhaltens-Puncte

79

vor die

Schaar-Wache bey der Stadt Görlitz.



I.

Die Schaar-Wache soll unter der Inspection des jedesmahligen Stadthauptmanns, fernerhin mit dem Thor-Schließer, einem Raths-Diener, dem Zirkelmeister oder Stubenheizer, welche mit einander abwechseln, Vier Sängern und Vier Feuer-Wächtern, des Nachts besetzt bleiben.

2.

Soll der Schaar-Wache ein Supernumerarius gesetzt und verendet werden, welcher gegen zu erhaltende Bezahlung zweyer Groschen aus der Wächter-Büchse, in welche ieder Wächter wöchentlich wenigstens drey Pfennige einzulegen, des abwesenden Wächters Dienst auf Eine Nacht zu versehen hat.

3.

Soll der jedesmahlige wachhabende Raths-Diener, die Stelle des Unter-Officiers vertreten, welcher denen Wächtern vorgesezt ist, und auf gute Ordnung zu halten hat; Zu welchem Ende

4.

Solcher sowohl als die Nacht- und Feuer-Wächter, Täglich des Abends bey Lautung der Schließ-Glocken, auf die Wache sich nüchtern einzufinden, und ohne Noth nicht weg zu bleiben, am allerwenigsten aber des Truncks halber auf den Keller oder in die Bier-Häuser zu gehen, sondern vielmehr in der Wache sich ruhig aufzuhalten, verbunden sind.

5. Soll